

Anmeldung



**BITTE ZURÜCK AN DEN KINDERLACHEN-EIFEL E.V.
C/O THOMAS TREPTAU | IM WISSEL 5 | 54636 WOLSFELD**

Freizeit / Termin

Teilnehmer/in

Erziehungsberechtigte/r

Straße

Ort

Telefon

Email-Adresse

Geburtstag

Geschlecht weiblich männlich

KINDERLACHEN-Vereins Mitglied JA NEIN

Weitere Angaben:

Krankenkasse: _____

Versicherter Elternteil: _____

Tetanusimpfung: Ja Nein Wann: _____

Allergien/besondere Krankheiten: _____

Er/sie muss regelmäßig folgende Medikamente einnehmen *: _____

Körpergröße: _____ Kleidergröße: _____

Schwimm- und Baderlaubnis: (Erläuterungen siehe Rückseite)

Schwimmerlaubnis Ja Nein

Baderlaubnis Ja Nein

Die auf der Rückseite abgedruckten Teilnahme- und Zahlungsinformationen haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen diese hiermit an.

MIT DER UNTERSCHRIFT BESTÄTIGE ICH DIE ANMELDUNG UND ERKENNE DIE IM PROSPEKT ABGEDRUCKTEN REISE- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN AN!

DATUM/UNTERSCHRIFT (BEI MINDERJÄHRIGEN DER/DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTE)

REISE- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Jungen in den angegebenen Altersgruppen.

Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Menschen mit körperlichen oder seelischen Behinderungen können nur nach Absprache und schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter teilnehmen.

Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Verein Kinderlachen schriftlich bestätigt worden ist.

2. Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, und des Sicherungsscheins, ist binnen 14 Tage eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Der Restbetrag ist bei Aushändigung der kompletten Reiseunterlagen nach Rechnungsstellung, frühestens aber 4 Wochen vor Reisebeginn fällig.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Vereins Kinderlachen sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vereins Kinderlachen.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Vereins Kinderlachen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Verein Kinderlachen ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird es dem Reiseteilnehmer/der Reiseteilnehmerin eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Der Verein Kinderlachen ist berechtigt, unter bestimmten, in den Leistungsbeschreibungen im Einzelnen anzugebenden Voraussetzungen nachträglich eine Änderung des Zustiegs-/Abfahrtsortes vorzunehmen.

5. Mindestteilnahmezahl

Der Verein Kinderlachen kann vom Reisevertrag bis 4 Wochen vor Reisebeginn zurücktreten, wenn die Mindestteilnahmezahl nicht erreicht wird. Die Mindestteilnahmezahl ist in der jeweiligen Freizeitausschreibung (siehe Katalog) angegeben. Eine entsprechende Mitteilung muss dem/der Teilnehmer/in bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zugegangen sein. Der bereits gezahlte Reisepreis wird im vollen Umfang erstattet. Der Verein Kinderlachen ist bemüht ein Ersatzangebot zu stellen.

6. Rücktritt, Umbuchung

Ein Rücktritt von einer Freizeit, d.h. Reise, soll zur Beweissicherung schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Verein Kinderlachen. Tritt ein Reiseteilnehmer/ eine Reiseteilnehmerin vom Reisevertrag zurück oder aber tritt er/sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Verein Kinderlachen eine angemessene Entschädigung für die getroffene Reisevorbereitung und für seine Aufwendungen verlangen:

• bis 60 Tage vor Reisebeginn	20%	des	Reisepreises
• 59 bis 30 Tage vor Reisebeginn	30%	des	Reisepreises
• 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn	40%	des	Reisepreises
• 14 bis 8 Tage vor Reisebeginn	60%	des	Reisepreises
• 7 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn	80%	des	Reisepreises
• am Abreisetag oder später	90%	des	Reisepreises

9. Haftung

Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Dem Teilnehmer bleibt es freigestellt nachzuweisen, dass der Aufwand des Vereins Kinderlachen geringer ausfällt als die angegebenen Pauschalsätze.

Tritt der Reiseteilnehmer/die Reiseteilnehmerin ohne vorherige Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages, d.h. des Reisepreises, stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar.

Lässt sich der Reiseteilnehmer /die Reiseteilnehmerin mit Zustimmung des Vereins Kinderlachen durch eine geeignete Person vertreten oder nimmt er/sie mit Zustimmung des Vereins Kinderlachen an einer anderen Freizeit teil, so werden lediglich Verwaltungskosten in Höhe von 30,00 € sowie der Differenzbetrag der Reise erhoben.

Der Verein Kinderlachen empfiehlt den Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung.

Der Verein Kinderlachen kann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn

a.) der Vertragspartner (TeilnehmerIn bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigte/r) seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.

b.) die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

c.) die Mindestteilnahmezahl (siehe jeweilige Freizeitausschreibung) nicht erreicht wird. Eine entsprechende Mitteilung muss dem/der Teilnehmer/in bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zugegangen sein. Der Verein Kinderlachen ist bemüht ein Ersatzangebot zu stellen.

7. Ersatzperson

Bis vor Reisebeginn kann sich ein Reiseteilnehmer/ eine Reiseteilnehmerin bei der Durchführung der Fahrt durch eine dritte Person ersetzen lassen. Der Verein Kinderlachen kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn durch deren Teilnahme Mehrkosten entstehen und wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder inländische bzw. ausländische gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen. Hierfür werden, wie bei der Umbuchung 30,00 € in Rechnung gestellt.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände:

Wird eine Fahrt infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Verein Kinderlachen als auch der Reiseteilnehmer/die Reiseteilnehmerin den Vertrag kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Verein Kinderlachen für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Verein Kinderlachen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reiseteilnehmer/die Reiseteilnehmerin zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reiseteilnehmer/ der Reiseteilnehmerin zur Last.

Der Verein Kinderlachen haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung des Vereins Kinderlachen für Schäden, die nicht Körper-

schäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

A. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

B. soweit der Verein Kinderlachen für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4.100,- EUR; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschaden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

10.2. Der Verein Kinderlachen haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Verein Kinderlachen ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10.3. Kommt dem Verein Kinderlachen die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Verein Kinderlachen in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach dem für diese geltenden Bestimmungen. Kommt der Verein Kinderlachen bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

11. Haftungsausschluss

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäck- und Reiseunfallversicherung. Der Teilnehmer haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

12. Gepäckbeförderung

Gepäck wird im normalen Umfang befördert, dies bedeutet pro Person einen Koffer und ein Handgepäckstück, im Winter zusätzlich ein Paar Ski/ein Snowboard sowie ein Paar Skischuhe. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Reiseteilnehmer/ der Reiseteilnehmerin beim Umsteigen von einem Transportmittel in ein anderes selbst zu beaufsichtigen.

13. Ansprüche aus dem Reisevertrag

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Verein Kinderlachen geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Verein Kinderlachen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Verein Kinderlachen die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Visakosten sind grundsätzlich nicht im Reisepreis inbegriffen. Mit der Buchungsbestätigung teilt der Verein Kinderlachen die zum Buchungszeitpunkt geltenden Bestimmungen zu Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften, soweit sie dem Verein Kinderlachen bekannt sind oder bekannt sein müssten, mit. Der Verein Kinderlachen gibt Änderungen der genannten Bestimmungen bis zum Abreisetag schriftlich nach Kenntnisnahme bekannt. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Reiseteilnehmer/ die Reiseteilnehmerin selbst verantwortlich. Der Verein Kinderlachen übernimmt keine Haftung für die Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften ergeben.

15. Mitwirkungspflicht der Reiseteilnehmerinnen

Der Verein Kinderlachen ist bemüht die Reise zur Zufriedenheit aller Teilnehmer vertragsgerecht durchzuführen. Die Reiseteilnehmer/ Reiseteilnehmerinnen sind verpflichtet bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schaden gering zu halten.

Die Reiseteilnehmer/ Reiseteilnehmerinnen sind insbesondere verpflichtet Beanstandungen, unverzüglich der örtlichen Reisebegleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese hat in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern das möglich ist. Unterlässt es der Reiseteilnehmer/die Reiseteilnehmerin schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt unter Umständen ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

16. Ausschluss

Der Verein Kinderlachen erwartet, dass der TN sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuer und Betreuerinnen Folge leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert. Wenn sich ein/e Teilnehmer/in trotz Abmahnung durch den Verein Kinderlachen oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, oder gegen die Gesetze und Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt, gibt der Reiseteilnehmer/ die Reiseteilnehmerin dem Verein Kinderlachen die Möglichkeit, ihn/sie nach Abmahnung ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise auszuschließen und den Reiseteilnehmer/ die Reiseteilnehmerin nach Hause zu schicken. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers/der Reiseteilnehmerin bzw. der Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort. Ein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinmissbrauchs und der Besitz oder der Konsum von illegalen Drogen jeglicher Art.

17. Allgemeines

a.) Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt dem Verein Kinderlachen vorbehalten.

b.) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Stand: 11.10.2015